



Financial Services News 6/2022

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	15
Konsultationspapier der EBA zu Informationspflichten gegenüber Kreditkäufern	15
Publikationen	17
Veranstaltungen	18

Editorial

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I

Am 28. Mai 2022 ist das Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (SGD I)) in Kraft getreten.

Mit dem SGD I werden die rechtlichen Grundlagen zur Durchsetzung europarechtlicher Sanktionen durch eine Erweiterung der Befugnisse der zuständigen Behörden verbessert.

Die neuen Befugnisse im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) umfassen u.a. die Identifizierung und Sicherstellung sanktionsrelevanter Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen von Personen und Personengesellschaften. Darüber hinaus ist auch die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten zur Klärung der Eigentums-, Besitz- oder Kontrollverhältnisse von längstens sechs Monaten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Verwertung der eingeforenen Vermögensgegenstände möglich.

Die Abrufmöglichkeiten von Informationen aus dem Transparenzregister nach § 26a GwG werden u.a. auf den Bundesnachrichtendienst, das Zollkriminalamt (ZKA) und die Deutsche Bundesbank erweitert. Zudem kann die FIU bei Anhaltspunkten für Zuwiderhandlungen gegen bestehende wirtschaftliche Sanktionen die Durchführung einer Transaktion untersagen, um den Sachverhalt zu klären.

Im Rahmen des automatisierten Abrufs von Kontoinformationen nach § 24c KWG ist die BaFin nunmehr befugt, auch die Anschrift der abgefragten Person an die Bedarfsträger weiterzugeben, deren Kreis auf die Hauptzollämter und das Zollkriminalamt (ZKA) ausgeweitet wurde.

Nach dem neuen § 14a WpHG wird die BaFin ermächtigt, Handelsverbote bzw. Handelsaussetzungen in Finanzinstrumenten anzuordnen, die zuvor von den zuständigen Stellen der EU oder eines EU-Mitgliedstaates erlassen wurden. Das Handelsverbot bzw. die Handelsaussetzung kann einzelne oder mehrere Märkte erfassen, aber auch vorbereitende Maßnahmen wie die Einholung von Informationen. Die Handelsverbote bzw. -aussetzungen sind ausnahmslos auf der Internetseite der BaFin zu veröffentlichen. Die Börsenaufsichtsbehörden können unabhängig von der BaFin Handelsverbote bzw. -aussetzungen erteilen.

Insgesamt zielt der Maßnahmenkatalog des SGD I darauf ab, die Identifizierung von Vermögenswerten gelisteter Personen und Unternehmen zu erleichtern, um so die Durchsetzung der Sanktionen zu verbessern.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Kerstin Hettermann



„Das EU-Sanktionspaket wird durch nationale Maßnahmen ergänzt.“

Kerstin Hettermann
Telefon: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	4
III.	Risikomanagement	5
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2.	Sanierung und Abwicklung	5
3.	Governance und Compliance	6
4.	Schattenbanken	7
5.	Verbraucherschutz	7
IV.	Kreditvorschriften	7
V.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	7
VI.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	8
1.	Zulassungsverfahren	8
2.	Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	8
3.	Sonstiges	9
VII.	Investment	9
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	9
2.	Verbriefungstransaktionen	9
3.	Vermögensanlagen	10
4.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	10
5.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	10
6.	Benchmark-Verordnung	11
7.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	11
VIII.	Rechnungslegung und Prüfung	11
IX.	Aufsichtliche Offenlegung	11
X.	Zahlungsverkehr	12
XI.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	13
XII.	Nachhaltigkeit	13

XIII. Versicherungen

14

I. Liquidität

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2015/61 zur Ergänzung der CRR in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (EU/2022/786) vom 10. Februar 2022

Die Verordnung (vgl. [FSNews 3/2022](#)) wurde am 20. Mai 2022 im EU-Amtsblatt L 141/1 ff. veröffentlicht und trat am 9. Juni 2022 in Kraft. Sie gilt ab dem 8. Juli 2022.

II. Eigenmittelanforderungen

EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2016/1646 festgelegten ITS im Hinblick auf Hauptindizes und anerkannte Börsen gemäß der CRR (C(2022) 1725 final) vom 24. März 2022

Aktualisiert werden die [Anhänge](#) mit den nach Art. 197 CRR präzisierten Hauptindizes (Aktienindizes) und den anerkannten Börsen, an denen die in Anhang II der CRR genannten Geschäfte gehandelt bzw. nicht gehandelt werden. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/2014/183 festgelegten RTS im Hinblick auf die Spezifizierung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen (C(2022) 3008 final) vom 12. Mai 2022

Der Verordnungsentwurf (vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Es wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf die RTS in Bezug auf aufstrebende Volkswirtschaften und fortschrittliche Volkswirtschaften (C(2022) 3103 final) vom 17. Mai 2022

Für die Zwecke der Spezifizierung von Risikogewichten für die Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren des Aktienkursrisikos und des Eigenkapital-Reposatzes im Einklang mit Art. 325ap CRR werden Länder als fortschrittliche Volkswirtschaften angesehen. Hierzu sollen u.a. alle EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika sowie Hongkong und Singapur gelten.

EBA – Finaler Entwurf für ITS zur Änderung der EU/2016/2070 im Hinblick auf das Benchmarking von internen Modellen (EBA/ITS/2022/04) vom 5. Mai 2022

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurden die Anhänge nochmals überarbeitet. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EU-Amtsblatt – Beschluss zur Änderung des Beschlusses GASP/2019/797/ über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen \(GASP/2022/754\) vom 16. Mai 2022](#)

Der Anwendungszeitraum des ursprünglichen Beschlusses über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe ([GASP/2019/797](#)) wurde bis zum 18. Mai 2025 verlängert. Der Beschluss enthält neben Einreisebeschränkungen die Beschränkung finanzieller Mittel sanktionierter Personen sowie ein Verbot der Erfüllung von deren Ansprüchen. Die Änderung wurde am 17. Mai 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 18. Mai 2022 in Kraft.

[EU-Parlament – Vorläufige Einigung über den Schutz des EU-Finanzsystems vor Cyberangriffen und IKT-Störungen vom 10. Mai 2022](#)

Das EU-Parlament und der EU-Rat haben sich auf neue einheitliche Regeln für das IKT-Risikomanagement, die Meldung größerer IKT-bezogener Vorfälle, Widerstandsfähigkeitstests und eine solide Überwachung von IKT-Drittisiken geeinigt. Diese zielen in erster Linie darauf ab, die Anforderungen an die digitale operationelle Widerstandsfähigkeit im gesamten Finanzdienstleistungssektor zu harmonisieren und zu stärken. Sie sollen für Finanzunternehmen gelten, die auf EU-Ebene reguliert werden, d.h. für Banken, Zahlungsdienstleister, E-Geld-Anbieter, Wertpapierfirmen, Anbieter von Krypto-Anlagen und IKT-Drittanbieter.

[EBA – Diskussionspapier zur Rolle der Umweltrisiken im aufsichtlichen Rahmenwerk \(EBA/DP/2022/02\) vom 2. Mai 2022](#)

Neben allgemeinen Grundsätzen, Prämissen und Herausforderungen werden auch Anforderungen an die Berücksichtigung von Kredit-, Markt- und operationellen Risiken sowie Risikokonzentrationen näher beschrieben. Die Diskussionsfrist endet am 2. August 2022.

2. Sanierung und Abwicklung

[ESMA – Finaler Entwurf für RTS zu Schutzmaßnahmen für Kunden und indirekte Kunden \(Art. 63 Abs. 2 CCPRRR\) \(ESMA91-372-2065\) vom 12. Mai 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurden die Vorschriften für die Verteilung und Art der Ausgleichszahlungen sowie der Lieferung von Informationen in diesem Zusammenhang überarbeitet und ergänzt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Finaler Entwurf für RTS zur Festlegung der Anforderungen an unabhängige Bewerter, die Methodik zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer CCP, die Trennung der Bewertungen, den Puffer für zusätzliche Verluste, der in die vorläufigen Bewertungen einzubeziehen ist, und die Methodik für die Durchführung der Bewertung für die Zwecke des Grundsatzes „kein Gläubiger darf schlechter gestellt werden“ \(Art. 25 Abs. 6, Art. 26 Abs. 4 und Art. 61 Abs. 5 der CCPRRR\) \(ESMA91-372-2066\) vom 12. Mai 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurden v.a. die Regelungen zu wesentlichen gemeinsamen oder kollidierenden Interessen

nochmals überarbeitet und ergänzt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Finale Leitlinien für die Methodik zur Bewertung jedes Vertrags vor der Kündigung \(Art. 29 Abs. 7 CCPRRR\) \(ESMA91-372-2067\) vom 12. Mai 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurden die Leitlinien ohne wesentliche Änderungen finalisiert. Sie sollen zwei Monate nach der Veröffentlichung in allen EU-Sprachen auf der Website der ESMA verbindlich werden.

[ESMA – Konsultation eines Entwurfs von Leitlinien für die Zusammenfassung von Abwicklungsplänen \(Art. 12 Abs. 7 lit. a CCPRRR\) \(ESMA91-372-1630\) vom 12. Mai 2022](#)

Die vorgeschlagenen Leitlinien betreffen allgemeine Überlegungen zu Relevanz und Verhältnismäßigkeit, Szenarien für Ausfall- und Nichtausfallereignisse, den Inhalt der Zusammenfassung und ihre Schlüsselemente sowie die zugrundeliegenden gesetzgebenden Bestimmungen. Die Konsultationsfrist endet am 1. August 2022.

[ESMA – Konsultation eines Entwurfs von Leitlinien zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit \(Art. 15 Abs. 5 CCPRRR\) \(ESMA91-372-1621\) vom 12. Mai 2022](#)

Die vorgeschlagenen Leitlinien betreffen u.a. die Grundsätze für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, die Abbildung und Anpassung der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen, die Anforderungen an die Bereitstellung von wichtigem Personal, Infrastrukturen und Kapital, die Robustheit und Durchsetzbarkeit von Dienstleistungsvereinbarungen, Notfallpläne und die Kontinuität des Zugangs zu Zahlungs- und Abwicklungssystemen. In Bezug auf die Abwicklungsplanung werden Vorschriften für gruppeninterne Garantien oder Transaktionen, die Anwendung und Emission von Abwicklungsinstrumenten sowie die Abwicklungsfähigkeit aus grenzüberschreitender Sicht thematisiert. Die Konsultationsfrist endet am 1. August 2022.

[BaFin – Konsultation der Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung \(FR 1841/00031#00002\) vom 20. Mai 2022](#)

Der Entwurf thematisiert sieben Dimensionen der Abwicklungsfähigkeit: die Governanceanforderungen, die Anforderungen an die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität, Liquidität und Refinanzierung sowie die operative Kontinuität und den Zugang zu FMI-Dienstleistungen. Anschließend werden zusätzliche Rahmenbedingungen für Informationssysteme, Datenanforderungen, Kommunikation sowie Separierbarkeit und Restrukturierung vorgestellt. Abschließend werden die zugrundeliegenden Prinzipien in einem Überblick zusammengefasst. Die Konsultationsfrist endet am 1. Juli 2022.

3. Governance und Compliance

[EBA – Grundsätze für die Bewertung von Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis vom 5. Mai 2022](#)

Die EBA kündigt an, dass sie die Berufsgeheimnis- und Vertraulichkeitsregelungen von Drittländern bewerten wird. Beurteilt wird hierbei in erster Linie, ob zufriedenstellende Faktoren vorliegen, die den Elementen der EU-Vertraulichkeitsregelung genügen, wie sie in den CRD, PSD2, AMLD und BRRD definiert sind.

4. Schattenbanken

[EBA – Finaler Entwurf für RTS für die Identifizierung von Schattenbankunternehmen gemäß Art. 394 Abs. 4 CRR \(EBA/RTS/2022/06\) vom 23. Mai 2022](#)

In dem finalen Entwurf wurden einzelne Konkretisierungen vorgenommen. Es wurde klargestellt, dass auch Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten in die Beurteilung einbezogen werden. Außerdem wird definiert, dass sowohl Finanzinstitute, alternative Investmentfonds und zentrale Gegenparteien, die Clearing nach Art. 2 Abs. 3 EMIR betreiben, als auch anderweitig (auch im Rahmen der Gruppenbeaufsichtigung) beaufsichtigte Unternehmen nicht als Schattenbankunternehmen identifiziert werden. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

5. Verbraucherschutz

[BGH – Informationspflichten in Verbraucherkreditverträgen \(XI ZR 179/21\) vom 12. April 2022 \(veröffentlicht am 10. Mai 2022\)](#)

Die verpflichtende Information über den Verzugszinssatz nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB erfordert im Bereich von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen im Anwendungsbereich der [EG/2008/48](#) auch die Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Prozentsatzes.

IV. Kreditvorschriften

[EBA – Konsultation für ITS zur Festlegung der Vorlagen, mit denen Kreditkäufern detaillierte Informationen über Kreditforderungen im Anlagebuch für die Analyse, die finanzielle Due-Diligence-Prüfung und die Bewertung der Rechte eines Gläubigers aus einem notleidenden Kreditvertrag bereitgestellt werden \(EBA/CP/2022/05\) vom 16. Mai 2022](#)

Vorgestellt werden Regelungen für die von Kreditinstituten bereitzustellenden Informationen, operationelle Verfahren, interne Governance-Strukturen und Vertraulichkeitsvereinbarungen. Außerdem wird eine Anleitung zum Ausfüllen der gesondert in den [Anhängen I und II](#) veröffentlichten Formulare (Templates for loan-by-loan information (loan data tape)) bereitgestellt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 31. August 2022.

V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[Deutscher Bundestag – Entwurf eines ersten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen \(Sanktionsdurchsetzungsgesetz I\) \(BT-Drs. 20/1740\) vom 10. Mai 2022](#)

Der Gesetzentwurf enthält neue Befugnisse und Maßnahmen zur Ermittlung und Sicherung von Geldern und wirtschaftlicher Ressourcen, Modalitäten ihrer

Sicherstellung sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen in Zusammenhang mit Sanktionen der EU (vgl. FSNews [3/2022](#), [4/2022](#) und [5/2022](#)). Außerdem werden neue Anzeigepflichten und Regelungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Bundes- oder Landesbehörden unter Einbezug der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen definiert. Auch die Informationspflichten der BaFin aus dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen werden auf weitere in die Durchsetzung von Sanktionen involvierte Behörden erweitert.

[BaFin – Ergebnis der Evaluierung des Videoidentifizierungsverfahrens i.S.d. Rundschreibens 3/2017 \(GW\) \(GW 11-GW 2002-2020/0002\) vom 9. Mai 2022](#)

Veröffentlicht werden neben den Ergebnissen des Videoidentifizierungsverfahrens auch Erläuterungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen nach § 11 Abs. 1 GWG. Danach haben Verpflichtete den Vertragspartner, ggf. für den Vertragspartner auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. Zulassungsverfahren

[EBA – Entscheidung über die aufsichtliche Berichterstattung zur Überwachung der IPU-Schwellenwerte \(EBA/DC/441\) vom 13. Mai 2022](#)

Die Entscheidung betrifft EU-Mutterinstitute, eigenständige Institute und Zweigstellen von Gruppen aus Drittländern (Art. 3 CRD). Zunächst werden Regelungen getroffen zu den zu meldenden Daten nach Art. 21b Abs. 6 und Art. 47 Abs. 2 CRD im Einklang mit den Leitlinien zu zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen ([IPU-Leitlinien](#)). Anschließend wird der Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an die EBA und das Mindestmaß der Datenqualität festgelegt. Abschließend werden die Erwartungen der EBA an die Vertraulichkeit und technische Spezifikationen erläutert. Die zu übermittelnden Daten sind mittels Excel-Vorlagen ([Anhang I – Überwachung der IPU-Schwellenwerte](#) und Veröffentlichung von IPU/TZB-relevanten Informationen – Musteranweisungen, [Anhang II – Vorlage für die Überwachung der IPU-Schwellenwerte](#), [Anhang III – Vorlage für EBA-Feedback zur Erleichterung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei IPU](#) und [Anhang IV – Vorlage für die Veröffentlichung von IPU und TCB](#)) bereitzustellen.

2. Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[ESMA – Finale Überprüfung des MiFID II-Rahmens für Berichte über die bestmögliche Ausführung durch Wertpapierfirmen \(ESMA35-43-3088\) vom 16. Mai 2022](#)

Der Bericht basiert auf einer konsultierten Entwurfsfassung (vgl. FSNews [10/2021](#)), in der Interessengruppen aufgerufen wurden, Vorschläge für mögliche Verbesserungen der Regelungen einzureichen, um ein wirksames und kohärentes Niveau der Regulierung und Aufsicht zu gewährleisten und den Anlegerschutz in diesem Bereich zu verbessern. Nunmehr wurden die Ergebnisse der eingegangenen Antworten für Änderungsvorschläge in Bezug auf [EU/2017/575](#) und [EU/2017/576](#) zusammen-

gestellt. Hierbei wurden allerdings die gesondert konsultierten Änderungen (vgl. [FSNews 12/2021](#)) in Bezug auf die Streichung von Art. 27 Abs. 3 EU/2017/575 (Meldepflicht für Handelsplätze) und Art. 27 Abs. 10 lit. a MiFID II (Ermächtigung der ESMA zur Entwicklung von Entwürfen für ITS/RTS) unberücksichtigt gelassen.

3. Sonstiges

[EU-Kommission – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2016/2070 festgelegten ITS im Hinblick auf Referenzportfolios, Meldebögen und Erläuterungen, die in der EU für Meldungen gemäß Art. 78 Abs 2 CRD zu verwenden sind \(C\(2022\) 3248 final\) vom 24. Mai 2022](#)

Gemäß Art 78 Abs. 1 CRD ist mindestens jährlich ein sog. Benchmarking durchzuführen. Da sich der Schwerpunkt dieser Bewertungen seitens der zuständigen Behörden auf die Ermittlung von Bereichen verlagert hat, in denen weitere regulatorische Leitlinien geplant sind, müssen die in den Referenzportfolios enthaltenen Risikopositionen und damit auch die Meldepflichten entsprechend angepasst werden. Die [Anhänge](#) der EU/2016/2070 sollten daher entsprechend geändert werden. Die Änderungen betreffen die Bestimmung der Referenzportfolios, Portfolios mit geringem und hohem Ausfallrisiko (Anhang III), die Details zu den Risikopositionen in diesen Portfolios, die Bestimmung und Zuordnung interner Modelle in diesem Zusammenhang (Anhang IV) sowie die Referenzinstrumente und -portfolios im Bereich „Marktrisiko“ auf Einzelebene oder in aggregierter Form (Anhang V).

VII. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der Delegierten Verordnung EU/2017/2417 festgelegten RTS mit dem Ziel, der Umstellung auf neue Referenzzinssätze bei bestimmten OTC-Derivatkontrakten Rechnung zu tragen \(EU/2022/749\) vom 8. Februar 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 3/2022](#)) wurde am 17. Mai 2022 im EU-Amtsblatt L 138/4 f. veröffentlicht und trat am 18. Mai 2022 in Kraft.

2. Verbriefungstransaktionen

[ESAs – Konsultation für RTS zu STS-verbiefungsbezogenen Nachhaltigkeitsangaben \(JC 2022 22\) vom 2. Mai 2022](#)

Vorgestellt werden allgemeine Grundsätze für die Darstellung von Informationen und den Umfang der Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Ergänzt werden diese Regelungen durch Vorlagen für die Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (einschließlich anderer Arten von Verbriefungen). Zusätzlich umfassen sie klima- und andere umweltbezogene Indikatoren und Indikatoren für die Bereiche Soziales und Arbeitnehmer, Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zu einem später noch festzulegenden Zeitpunkt –

teilweise jedoch ab dem 1. Januar 2023 – verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 2. Juli 2022.

3. Vermögensanlagen

[ESMA – Leitlinien für Stresstestszenarien nach der Geldmarktfondsverordnung \(ESMA34-49-446\) vom 4. Mai 2022](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 3/2022](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[ESMA – Finaler technischer Hinweis an die Kommission über die Möglichkeit der Verlängerung der Übergangszeit gemäß Art. 48 Abs. 3 EU/2020/1503 \(ESMA35-42-1445\) vom 19. Mai 2022](#)

Der Hinweis betrifft die Anwendung der Verordnung auf Crowdfunding-Dienstleistungsanbieter, die Crowdfunding-Dienstleistungen nur auf nationaler Ebene anbieten, sowie die Auswirkungen der Verordnung auf die Entwicklung der nationalen Crowdfunding-Märkte. Die ESMA weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der Verordnung [EU/2020/1503](#) von bestehenden Crowdfunding-Anbietern erhebliche Änderungen an ihren derzeitigen Governance- und Betriebsvereinbarungen erfordert. Daher wird vorgeschlagen, sorgfältig zu prüfen, welche Auswirkungen es auf den europäischen Crowdfunding-Markt hat, wenn die in Art. 48 Abs. 1 [EU/2020/1503](#) festgelegte Übergangsfrist nicht verlängert wird.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2015/2205 festgelegten RTS mit dem Ziel, der Umstellung auf neue Referenzzinssätze bei bestimmten OTC-Derivatekontrakten Rechnung zu tragen \(EU/2022/750\) vom 8. Februar 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 3/2022](#)) wurde am 17. Mai 2022 im EU-Amtsblatt L 138/6 ff. veröffentlicht und trat am 18. Mai 2022 in Kraft.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[ESMA – Konsultation eines Entwurfs für ITS und RTS zu den Meldungen für den grenzüberschreitenden Vertrieb und die grenzüberschreitende Verwaltung von AIF und OGAW \(ESMA34-45-1471\) vom 17. Mai 2022](#)

Vorgestellt werden Regelungen zu den Informationen, die von Verwaltern zur Ausübung ihrer Tätigkeit in einem Aufnahmemitgliedstaat zu melden sind, und zur Form und Inhalt der Anzeigen. Ergänzt werden die Vorschläge um Formulare für Anzeigen in Bezug auf den grenzüberschreitenden Vertrieb und die Verwaltung von OGAW in diesem Zusammenhang sowie für den (grenzüberschreitenden) Vertrieb von AIFs im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM und deren Verwaltung. Die Konsultationsfrist endet am 9. September 2022.

[BaFin – Konsultation des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung \(WA 51-Wp 2169-2022/0001\) vom 25. Mai 2022](#)

Im Wesentlichen werden personenbezogene Anforderungskriterien nach Art. 4 Abs. 2 KAVerOV auf Nachhaltigkeitsaspekte erweitert (vgl. [Entwurfassung](#)). Die Änderungen wurden auf Basis der delegierten Richtlinie [EU/2021/1270](#) erforderlich. Ziel dieser delegierten Richtlinie ist es, dass OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften

alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken i.S.d. [EU/2019/2088](#) berücksichtigen. Die Änderungen sollen am 1. August 2022 in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 8. Juni 2022.

6. Benchmark-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch Festlegung von im Rahmen der Beaufsichtigung bestimmter Referenzwert-Administratoren durch die ESMA geltenden Gebühren \(EU/2022/805\) vom 16. Februar 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 3/2022](#)) wurde am 24. Mai 2022 im EU-Amtsblatt L 145/14 ff. veröffentlicht und trat am 27. Mai 2022 in Kraft

7. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[BGH – Beschluss zum Vorrang der spezialgesetzlichen Prospekthaftung \(XI ZB 31/20\) vom 15. März 2022 \(veröffentlicht am 5. Mai 2022\)](#)

Festgestellt wurde der Vorrang spezialgesetzlicher Prospekthaftung nach dem Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) gegenüber den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregelungen im BGB (die sog. Prospekthaftung im weiteren Sinne).

VIII. Rechnungslegung und Prüfung

[Regierungskommission – Begründung der am 28. April 2022 beschlossenen Änderungen des DCGK vom 17. Mai 2022](#)

Die Begründung enthält neben allgemeinen Erläuterungen auch einzelvorschriftsbezogene Begründungen zu den Änderungen der vergangenen Novellierung (vgl. [FSNews 2/2022](#) und [5/2022](#)). Diese betreffen die Bereiche Leitung und Überwachung, die Besetzung des Vorstands sowie die Zusammenarbeit und Arbeitsweise des Aufsichtsrates.

IX. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Finaler Entwurf für RTS für die Offenlegung von Kredit scoring und Preisgestaltung, Kreditrisikobewertung und Risikomanagementanforderungen für Crowdfunding-Dienstleister gemäß Art. 19 Abs. 7 EU/2020/1503 \(EBA/RTS/2022/05\) vom 29. April 2022 \(veröffentlicht am 13. Mai 2022\)](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurden im Wesentlichen Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen sowie Doppelungen beseitigt. Ergänzt wurden besondere Anforderungen, wie ESG-Faktoren in internen Strategien zu berücksichtigen sind. Außerdem wurden die Regelungen für die Beschaffung von Informationen über Kreditsicherungs systeme geändert, um eine Haftung der Crowdfunding Service Providers (CSPs) zu vermeiden.

X. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie 2013/47/EU über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem \(TARGET2\) \(EZB/2022/20 bzw. EU/2022/688\) vom 22. April 2022](#)

Die Leitlinie wurde am 29. April 2022 im EU-Amtsblatt L 126/25 f. veröffentlicht und trat am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, in Kraft.

[EBA – Leitlinien über die Ausnahme für begrenzte Netze gemäß der PSD2 \(EBA/GL/2022/02\) vom 24. Februar 2022](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 3/2022](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[CPMI – Verbesserung des Zugangs zu Zahlungssystemen für grenzüberschreitende Zahlungen: bewährte Verfahren für Selbsteinschätzungen \(d202\) vom 12. Mai 2022](#)

Zunächst werden Art, Umfang und der aktuelle Stand in Bezug auf die Zugangsmöglichkeiten zu Zahlungssystemen beschrieben. Hier wird auch auf die Beziehung zwischen Zahlungssystemen und Verrechnungskonten sowie auf den Zugang zu den Verrechnungskonten der Zentralbanken eingegangen. Anschließend wird auf die Vorteile, Risiken und Hindernisse einer Ausweitung des direkten Zugangs zu Zahlungssystemen und die bewährten Praktiken für die Selbstbewertung der Zugangspolitik von inländischen Zahlungssystemen sowie die Ansätze zur Beseitigung von Hindernissen für einen verbesserten Zugang eingegangen.

[CPMI – Ausweitung und Angleichung der Betriebszeiten der Zahlungssysteme für grenzüberschreitende Zahlungen \(d203\) vom 12. Mai 2022](#)

Zunächst werden der Umfang der Analyse und die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zu den RTGS-Betriebszeiten beschrieben. Anschließend werden die möglichen Endzeitpunkte für die sog. RTGS-Betriebszeiten zur Unterstützung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs erläutert. Hierbei wird auch auf Kompromissmöglichkeiten bei verschiedenen Endzeitpunkten und deren Bewertung im Zusammenhang mit globalen Abwicklungsmechanismen eingegangen. In einem gesonderten Abschnitt werden operative, risikobezogene und politische Überlegungen zu den Staaten, in denen die grenzüberschreitenden Zahlungen enden, diskutiert.

[EZB – Jahresbericht 2021 für TARGET2-Securities vom 6. Mai 2022](#)

Zunächst wird die Entwicklung des T2S-Verkehrs im Jahr 2021 dargestellt. Anschließend werden die T2S-Service Level und Verfügbarkeitsdaten, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit, das T2S-Risikomanagement und Compliance sowie weitere Systementwicklungen erläutert.

XI. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Bericht über die Konvergenz der Aufsichtspraktiken 2021 \(EBA/REP/2022/10\) vom 5. Mai 2022](#)

Ausgewertet wird die Konvergenz im Rahmen des SREP und der laufenden Überwachung. Dies betrifft u.a. auch die Arbeit in den Aufsichtskollegien, die Unterstützung der Weiterentwicklung der Konvergenz durch die politische Arbeit der EBA sowie die Ausbildung als Konvergenzinstrument. Anschließend werden die Umsetzung der strategischen Aufsichtsprioritäten der EU und ihre Interaktion mit dem EBA-Konvergenzplan beleuchtet.

XII. Nachhaltigkeit

[ESMA – TRV-Risiko-Analyse: Die Treiber der Kosten und der Leistung von ESG-Fonds \(50-165-2146\) vom 23. Mai 2022](#)

Die ESMA hat festgestellt, dass ESG-Aktienfonds für OGAW, mit Ausnahme von börsengehandelten Fonds, in den Jahren 2019 und 2020 billiger und leistungsfähiger waren als vergleichbare Fonds ohne ESG-Eigenschaften. Diese Studie baut auf früheren Analysen auf, indem sie untersucht, ob die Portfoliozusammensetzung dazu beitragen kann, die Kosten- und Leistungsunterschiede zwischen ESG- und Nicht-ESG-Fonds zu verstehen. Es wurden mehrere Unterschiede zwischen den beiden Fondskategorien festgestellt, wobei ESG-Fonds stärker auf Large Caps und entwickelte Volkswirtschaften ausgerichtet sind, und es zeigte sich, dass diese Faktoren mit niedrigeren laufenden Kosten korrelieren. ESG-Fonds blieben statistisch gesehen günstiger und leistungsfähiger als Nicht-ESG-Fonds.

[ESMA – Nachhaltigkeitsrisiken und Offenlegung im Bereich der Vermögensverwaltung \(ESMA34-45-1427\) vom 31. Mai 2022](#)

Zur Förderung der Konvergenz bei der Anwendung aufsichtlicher Vorschriften und zur Einführung neuer Aufsichtsinstrumente und -praktiken (vgl. Art. 29 Abs. 2 [ESMA-Verordnung](#)) wird das sog. Aufsichtsbriefing durchgeführt. Dies unterliegt keinem „Comply or explain“-Mechanismus für die national zuständigen Behörden und ist nicht bindend. In diesem Briefing wird die Beaufsichtigung der Fondsdokumentation und von Marketingmaterialien aufgegriffen. Hier werden u.a. die Überprüfung der Übereinstimmung der vorvertraglichen Angaben sowie die Kohärenz der Informationen in den Fondsunterlagen und dem Marketingmaterial thematisiert. Zudem wird die Einhaltung der periodischen Offenlegungspflichten und die Veröffentlichungen auf der Website angesprochen. Außerdem werden die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch AIFMs und OGAW-Manager und regulatorische Maßnahmen für den Fall von Verstößen aufgegriffen.

XIII. Versicherungen

[EIOPA – Feedback Statement zum Diskussionspapier über „Blockchain“ und „smart contracts“ \(EIOPA-BoS-22-178\) vom 6. Mai 2022](#)

Das Feedback Statement enthält die Zusammenfassung der Antworten auf die Konsultation des Diskussionspapiers „Blockchain“ und „smart contracts“ vom 29. April 2021 (vgl. [FSNew 5/2021](#)) und beinhaltet Ausführungen zu Anwendungsfällen, Chancen und Risiken, Anwendungsfälle von Kryptovermögenswerten, Grenzen, Herausforderungen und die nächsten Schritte. Die Rückmeldungen sollen dabei in die Erarbeitung neuer Anforderungen der EIOPA eingehen.

[EIOPA – Diskussionspapier zu Exposures europäischer Versicherungsunternehmen gegenüber Klimaänderungsrisiken \(EIOPA-BoS-22-278\) vom 20. Mai 2022](#)

Das veröffentlichte [Diskussionspapier](#) ist Teil der breiter angelegten Nachhaltigkeitsagenda von der EIOPA und hat potentielle Auswirkungen des Klimawandels auf das Nicht-Lebensversicherungsgeschäft zum Gegenstand. Dabei werden Stürme, Buschbrände und Überflutungen an Flüssen und Küsten und deren Auswirkungen auf Sach-, Hausrat- und Betriebsunterbrechungsversicherungen thematisiert und im Hinblick auf die Risikopositionen der Versicherungsunternehmen bewertet. Das Papier kommt zu dem Schluss, dass die europäischen Versicherungsunternehmen in der Vergangenheit Naturkatastrophenrisiken gut bewältigt haben. Eine zukünftige Deckung hängt jedoch von der Fähigkeit der Versicherungsunternehmen ab, die wahrscheinlichen Konsequenzen des Klimawandels einzuschätzen und ihre Geschäftsstrategien anzupassen. Nach Ansicht der Teilnehmer des Papiers werden sämtliche Versicherungszweige der Sachversicherung tangiert mit der Konsequenz steigender Prämien.

Finanzaufsicht

Kreditinstitute werden künftig verpflichtet, Informationen an Kreditkäufer zur Verfügung zu stellen, wenn sie ihre Rechte aus notleidenden Kreditverträgen verkaufen oder übertragen.

Konsultationspapier der EBA zu Informationspflichten gegenüber Kreditkäufern

Am 16. Mai 2022 veröffentlichte die EBA ein [Konsultationspapier](#), in dem die Mindestanforderungen an die Datenbereitstellung für den Fall der Übertragung von Rechten an notleidenden Kreditverträgen konkretisiert werden.

Den Rahmen hierfür legt Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie [EU/2021/2167](#) fest. Danach sind von der EBA entsprechende Vorlagen zu erarbeiten, mit denen Kreditinstitute kreditbezogene Angaben an den potentiellen Kreditkäufer übermitteln. Dieser soll hiermit in die Lage versetzt werden, Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag zu analysieren sowie die notwendige finanzielle Sorgfaltsprüfung und deren Bewertung durchzuführen. Dies gilt sowohl für Fälle, in denen Ansprüche aus dem notleidenden Kreditvertrag, als auch für solche, in denen der gesamte Kreditvertrag selbst übertragen wird.

Die Vorlagen legen die entsprechenden (obligatorischen) Datenfelder und den Umgang mit vertraulichen Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 EU/2021/2167 fest. Die bereitzustellenden Daten umfassen hierbei u.a. auch Informationen zu etwaigen Sicherheiten, die potentielle Kreditkäufer benötigen, um die Wahrscheinlichkeit beurteilen zu können, ob und in welcher Höhe noch Zahlungsflüsse aus dem Kreditvertrag zu erwarten sind. Bei der Bereitstellung der Daten sind der Schutz der vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Informationen und die Vertraulichkeit der Geschäftsdaten sicherzustellen.

Der ITS-Entwurf enthält keine aufsichtlichen Meldepflichten. Vielmehr sollen die Vorlagen für den Informationsaustausch zwischen den potentiell an NPL-Transaktionen Beteiligten verwendet werden. Davon erfasst werden direkte Verkäufe und Übertragungen notleidender Kredite von Kreditinstituten und Kreditkäufern. Kreditkäufer können sowohl Kreditinstitute als auch jede andere natürliche oder juristische Person sein, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag oder den notleidenden Kreditvertrag selbst erwirbt.

Bei der Ausgestaltung des Entwurfs wurden die folgenden Elemente berücksichtigt:

- bestehende Verfahren am Markt beim Datenaustausch zwischen Käufern und Verkäufern;
- Rückmeldungen der Marktteilnehmer über ihre Erfahrungen mit der Verwendung vorhandener Meldevorlagen der EBA für notleidende Kredite;
- bereits vorhandene vergleichbare Anforderungen der EU-Mitgliedstaaten;
- die Bedeutung der Minimierung der Bearbeitungskosten für Kreditinstitute und Kreditkäufer.



„Umfassende Informationspflichten erfordern eine gute Datenbasis.“

Johannes Kühn

Telefon: +49 40 32080 4497



„Detaillierte Daten ermöglichen genaue Due-Diligence-Prüfungen“

Ines Hofmann

Telefon: +49 69 75695 6358

Der Entwurf enthält in [Anlage I](#) Vorlagen für Angaben

- zur Identifizierung der Gegenpartei-Gruppe und der Gegenpartei (Vorlage 1);
- zu den Beziehungen der Kreditnehmer, Leasingnehmern und Garantiegebern zur jeweiligen vertraglichen Grundlage, wobei mehrere Verträge einzelner Personen miteinander verknüpft dargestellt werden (Vorlage 2);
- zu den Vertragsdetails für Darlehens- und Pachtverträge sowie Forbearance-Vereinbarungen inkl. u.a. Kreditsalden, Währung, Tilgungsart, geleistete Zahlungen und Ausfallstatus (Vorlage 3);
- zu (un)beweglichen Vermögensgegenständen, finanziellen Garantien, anderen Sicherheiten, die auch Standort, Pfandrechte, Nutzung etc. enthalten und zum Vollstreckungsverfahren (Vorlage 4) sowie
- zu historischen Daten zum Inkassoverfahren und Rückzahlungen einschließlich des Tilgungsplans (Vorlage 5).

Außerdem wird ein Datenglossar zur Verfügung gestellt, in dem die Datenfelder weiter spezifiziert werden.

Die Datenvorlagen sind für Transaktionen zu verwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2018 gewährte Kredite umfassen, sofern diese nach dem 28. Dezember 2021 notleidend wurden.

Um die Anforderungen an die Datenbereitstellung umzusetzen, werden die Kreditinstitute verpflichtet, interne Verfahren einzuführen, die sicherstellen, dass die den potentiellen Käufern zur Verfügung gestellten Informationen von Mitarbeitern validiert werden, die von den am Verkaufsprozess beteiligten Mitarbeitern unabhängig sind. Um Vertraulichkeitsaspekte zu wahren, sollten die Daten zwar so frühzeitig, wie möglich im Verkaufsprozess zur Verfügung gestellt, jedoch nur an ernsthafte Interessenten übermittelt werden.

Für die Bereitstellung der Daten werden keine spezifischen Formate oder Protokolle definiert.

Am 31. August 2022 endet die Konsultationsphase während die Finalisierung des ITS-Entwurfs und dessen Übermittlung an die Europäische Kommission für Ende des Jahres angestrebt werden. Es bleibt abzuwarten, welche Reaktionen von den betroffenen Marktteilnehmern erfolgen und welche Herausforderungen sich im Rahmen einer späteren Umsetzung sowie Überwachung konkret ergeben werden. Jedenfalls wird das Thema auch vor dem Hintergrund eines etwaigen Anstiegs von NPL-Quoten infolge der geopolitischen und der weltwirtschaftlichen Lage potentiell an Bedeutung gewinnen.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Aktualisierung der MaRisk (BA)
Sechste MaRisk-Novelle



Real Estate Sector Briefing: Immobilien im
Metaverse – Chance oder Risiko?

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



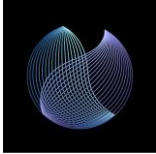
MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Krisenfrüherkennung & Krisenabwehr

Harald Kam

Termin: 25. - 26. November 2022

Telefon: +49 211 8772 4958

In diesem Seminar erfahren Sie, wie effektive Krisenfrüherkennungssysteme entwickelt und Maßnahmen zur Krisenabwehr umgesetzt werden können.

Das Seminar richtet sich an Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Berater, Interimsmanager, Finanzierer und Kaufmännische Leiter.

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Mai 2022

Juni 2022

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.